

Gründung der BRD Bundesländer auf dem Gebiet des 2. deutschen Reichs

MILITARY GOVERNMENT GAZETTE GERMANY

Der Wirklichkeit gewidmet.

1 Quellenangabe

1. Proklamation Nr. 2
Amtsblatt der Militärregierung Deutschland Amerikanische Zone, Issue A, 1 June 1946 Seite 2 und 3.
2. Verordnung Nr. 46
Amtsblatt der Militärregierung Deutschland Britisches Kontrollgebiet, No. 13, Seite 305 und 306.
3. Verordnung Nr. 55
Amtsblatt der Militärregierung Deutschland Britisches Kontrollgebiet, No. 15, Seite 341.
4. Verordnung Nr. 70
Amtsblatt der Militärregierung Deutschland Britisches Kontrollgebiet, No. 16, Seite 408.
5. Verordnung Nr. 76
Amtsblatt der Militärregierung Deutschland Britisches Kontrollgebiet, No. 16 Seite 411.
6. Proklamation Nr. 3
Amtsblatt der Militärregierung Deutschland Amerikanisches Kontrollgebiet, Ausgabe C, 1. April 1947 Seite 1.
7. Verordnung Nr. 77
Amtsblatt der Militärregierung Deutschland Britisches Kontrollgebiet, No. 16, Seite 411 und 412.

8. Gesetz Nr. 46
Amtsblatt der Militärregierung Deutschland Britisches Kontrollgebiet, No. 18, Seite 488.
9. Proklamation Nr. 4
Amtsblatt der Militärregierung Deutschland Amerikanisches Kontrollgebiet, Ausgabe C, 1. April 1947 Seite 1 und 2.

MILITÄRREGIERUNG – DEUTSCHLAND AMERIKANISCHE ZONE

PROKLAMATION NR. 2

An das Deutsche Volk in der Amerikanischen Zone:

Ich, General Dwight D. Eisenhower, Oberster Befehlshaber der Amerikanischen Streitkräfte in Europa, erlasse hiermit folgende Proklamation:

Artikel I

Innerhalb der Amerikanischen Besatzungszone werden hiermit Verwaltungsgebiete gebildet, die von jetzt ab als Staaten bezeichnet werden; jeder Staat wird seine Staatsregierung haben. Die folgenden Staaten werden Gebildet:

GROSS-HESSSEN umfasst Kurhessen und Nassau (ausschliesslich der zugehörigen Exklaven und der Kreise Oberwesterwald, Unterwesterwald, Unterlahn und Sankt Goarshausen) und Hessen-Starkenburg, Oberhessen, und den östlich des Rheines gelegenen Teil von Rheinhessen;

WÜRTTEMBERG-BADEN umfasst die Kreise Aalen, Backnang, Böblingen, Crailsheim, Esslingen, Gmünd, Göppingen, Hall, Heidenheim, Heilbronn, Künzelsau, Leonberg, Ludwigsburg, Mergentheim, Nürtingen nördlich der Autobahn, Öhringen, Stuttgart, Ulm, Valhingen, Walblingen, den Landeskommisärbezirk Mannheim, und die Kreise Bruchsal, Karlsruhe Stadt und Land, und Pforzheim Stadt und Land;

BAYERN umfasst ganz Bayern, wie es 1933 bestand, ausschliesslich des Kreises Lindau.

Artikel II

Soweit das deutsche Recht, das zur Zeit der Besetzung in Kraft war, nicht durch die Militärregierung oder den Kontrollrat für Deutschland aufgehoben, zeitweilig ausser Kraft gesetzt oder abgeändert worden ist, bleibt es in jedem Staatsgebiete der Amerikanischen Besatzungszone anwendbar, bis es durch neue Gesetzgebung des Kontrollrats für Deutschland oder der Militärregierung oder der hierdurch gebildeten Staaten oder anderen zuständigen Organs aufgehoben oder ausser Kraft gesetzt worden ist.

Artikel III

1. Jeder der hierdurch gebildeten Staaten hat unter Vorbehalt der übergeordneten Machtbefugnis der Militärregierung vollen gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt, soweit deren Ausübung nicht mit früher oder zukünftig getroffenen Maßnahmen des Kontrollrats für Deutschland oder einer von diesem errichteten zentralen deutschen Behörde im Widerspruch steht.
2. Bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Schaffung demokratischer Einrichtungen möglich sein wird, genügt es für die Gültigkeit staatlicher Gesetzgebung, dass sie von dem Ministerpräsidenten genehmigt und verkündet wird.

Artikel IV

Die Befugnis zur Gesetzgebung und zur Ausübung anderer Regierungsgewalten durch Regierungspräsidenten, Landräte, Bürgermeister und andere Beamte örtlicher Verwaltungen wird in den folgenden Umfange anerkannt; Diese Befugnisse stehen den vorgenannten Beamten nach Maßgabe des deutschen Rechts zu, wie es zur Zeit der Besetzung in Kraft war und wie es zur gegebenen Zeit durch den Kontrollrat für Deutschland oder durch die Militärregierung oder mit deren Genehmigung abgeändert worden ist oder abgeändert wird. Ausserdem haben sie die Befugnisse, die notwendig oder angemessen sind, um die Aufgaben, deren Erledigung ihnen von der Militärregierung übertragen wird, zu erfüllen.

DWIGHT D. EISENHOWER

General of the Army, U.S.A. Oberster Befehlshaber der Amerikanischen Streitkräfte in Europa.

Datum: 19. September 1945.

VERORDNUNG Nr. 46

Auflösung der Provinzen des ehemaligen Landes Preußen in der Britischen Zone und ihre Neubildung als selbständige Länder

ARTIKEL I

1. Ohne die Möglichkeit, eine spätere Neugliederung auszuschließen, werden die Provinzen des Landes Preußen oder Teile davon in der Britischen Zone (in der Verordnung die „Provinzen“ genannt) – Aufgeführt in Teil I des Anhangs zu dieser Verordnung – hiermit als solche aufgelöst, und erhalten vorläufig die staatsrechtliche Stellung von Ländern. Sie führen in Zukunft die Namen, wie sie in Teil II des genannten Anhangs aufgeführt sind.

ARTIKEL II

2. Vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an führen die Oberpräsidenten der Provinzen die Amtsbezeichnung „Ministerpräsidenten“.
3. Sämtliche Beamten oder Angestellten der Provinzen bleiben vorläufig in ihren derzeitigen Ämtern oder Stellungen.

ARTIKEL III

4. Gesetzliche Bestimmungen zur Durchführung von Änderungen auf dem Gebiete der Behörden- und Amtsbezeichnungen, der Verwaltung, der Finanzen und sonstiger Art, soweit sie aus Gründen der Erhebung der Provinzen zu Ländern notwendig oder wünschenswert sind, werden von der Militärregierung oder von den zuständigen deutschen Behörden mit Genehmigung der Militärregierung Verkündet.

ARTIKEL IV

5. Mit Ausnahme der Änderungen, die durch spätere von der Militärregierung oder mit deren Genehmigung gemäß Artikel III oder in anderer Weise verkündete Gesetze bestimmt werden, soll die Erhebung der Provinzen zu Ländern nicht berühren:
- a die Vollmachten, Pflichten, Rechte der Verantwortlichkeiten der Regierungs-, Verwaltungs- oder anderer Behörden oder der Beamten oder Angestellten, die bei einer Behörde tätig sind; oder
 - b die Gültigkeit von Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften, Anordnungen oder anderen Bestimmungen, die in den Provinzen am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in Kraft sind und nicht im Gegensatz zu den Bestimmungen dieser Verordnung stehen.

ARTIKEL V

Diese Verordnung ist mit Wirkung vom 23. August 1946 in Kraft getreten.
IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.

Anhang

TEIL I

1. Provinz Schleswig-Holstein,
2. Provinz Hannover,
3. Provinz Westfalen,
4. Die Regierungsbezirke von Aachen, Düsseldorf und Köln in der Rheinprovinz.

TEIL II

1. Land Schleswig-Holstein,
2. Land Hannover,
3. Land Nordrhein/Westfalen, bestehend aus den unter Nr. 3 und 4, Teil I, aufgeführten Gebieten.

VERORDNUNG Nr. 55

Bildung des Landes Niedersachsen

Zwecks Umgestaltung der Länder innerhalb der britischen Besatzungszone wird hiermit folgendes verordnet:

ARTIKEL I

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung verlieren die in der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Länder ihre Selbständigkeit als Länder und werden Teile eines neuen Landes, welches die Bezeichnung „Niedersachsen“ führt.

ARTIKEL II

Die Hauptstadt Niedersachsens ist Hannover.

ARTIKEL III

Vorbehaltlich der Vorschriften gesetzlicher Bestimmungen, die auf Grund dieser Verordnung erlassen werden, wird die vollziehende Gewalt in Niedersachsen von einem Ministerium ausgeübt, dessen Vorsitzender die Bezeichnung „Ministerpräsident“ führt.

ARTIKEL IV

Der Ministerpräsident und die übrigen Mitglieder des Ministeriums werden vorläufig vom Militärgouverneur ernannt.

ARTIKEL V

Im Lande Niedersachsen wird eine gesetzgebende Körperschaft errichtet. Einstweilig bestimmt der Militärgouverneur die Zusammensetzung dieser Körperschaft und ernennt deren Mitglieder.

ARTIKEL VI

Die gesetzlichen Bestimmungen über Änderung auf dem Gebiet der Verfassung, der Amtsbezeichnungen, der Verwaltung und der Finanzen, sowie auf sonstigen Gebieten, die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlich oder angebracht sind, werden von der Militärregierung oder mit deren Zustimmung von der gesetzgebenden Körperschaft des Landes erlassen.

ARTIKEL VII

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung und anderer gesetzlicher Vorschriften, die auf Grund dieser Verordnung erlassen werden sollten, werden durch den Verlust

der Selbständigkeit der Länder, die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführt sind, nicht berührt:

- a die Befugnisse, Aufgaben, Pflichten, Rechte, Verbindlichkeiten sowie die Haftung von Regierungs-, Verwaltungs- und sonstigen öffentlichen Behörden und von Beamten und Angestellten der Länder,
- b die Rechtsgültigkeit von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen, Bestimmungen und sonstigen Vorschriften, die in den Ländern in Kraft sind.

ARTIKEL VIII

Diese Verordnung tritt am 1. November 1946 in Kraft.
IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.

Anlage

Braunschweig
Hannover
Oldenburg
Schaumburg-Lippe

Verordnung Nr. 70

Ergänzungsverordnung zur Verordnung der Militärregierung Nr. 55 (Schaffung des Landes Niedersachsen)

In Ergänzung der Verordnung der Militärregierung Nr. 55 wird hiermit folgendes verordnet:

ARTIKEL I

Das Land Niedersachsen wird als Rechtsnachfolger der früheren Länder Braunschweig, Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe (im folgenden „die früheren Länder“ genannt) angesehen.

ARTIKEL II

Vorbehaltlich einer künftigen Gesetzgebung in Ausführung des Artikels VI der Verordnung der Militärregierung Nr. 55 betr. die künftige Rechtsstellung der früheren Länder gehen deren gesamtes Vermögen, ihre Befugnisse, Rechte und Sonderrechte sowie ihre Pflichten, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten auf das Land Niedersachsen über.

ARTIKEL III

Eine vorläufige gesetzliche Regelung der örtlichen Verwaltung der ehemaligen Länder soll jetzt durch die gesetzgebende Körperschaft des Landes Niedersachsen oder auf Grund der von ihr erteilten gesetzlichen Ermächtigungen erfolgen. Sie ist dem Regional Commissioner vor Verkündung zur Genehmigung vorzulegen.

ARTIKEL IV

Die von der gesetzgebenden Körperschaft des Landes Niedersachsen oder mit ihrer Ermächtigung auf Grund des vorigen Artikels oder des Artikels VI der Verordnung Nr. 55 der Militärregierung erlassene Gesetzgebung, soll die Belange der früheren Länder auf dem Gebiet der Überlieferung, Kultur, Achitektur und Geschichte gebührend berücksichtigen und im Einklang mit diesen Belangen für die Sicherstellung des gesamten Vermögens der einzelnen Länder Vorsorge treffen.

ARTIKEL V

Diese Verordnung gilt als am 1. November 1946 in Kraft getreten.
IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.

VERORDNUNG Nr. 76

Land Bremen

Nach einer Übereinkunft soll das Land Bremen aus der Stadt Bremen, dem Landgebiet Bremen und dem Stadtkreis Wesermünde bestehen. Diese sollen zwei selbstständige Stadtbezirke (independent municipalities) bilden, nämlich die Hansestadt Bremen und den Stadtkreis Wesermünde (einschließlich Bremerhaven). Die Gerichtsbarkeit und Verantwortung der amerikanischen Militärregierung soll sich auf das ganze Land Bremen erstrecken. Dieses ist für Zwecke der Militärregierung so zu behandeln, als ob es zur amerikanischen Besatzungszone gehöre.

Es wird daher hiermit folgendes verordnet:

ARTIKEL I

Der Stadtkreis Wesermünde scheidet aus dem Lande Niedersachsen aus und wird mit dem Art. II dieser Verordnung bezeichnetem Lande Bremen zugelegt.

ARTIKEL II

Die Stadt Bremen, das Landgebiet Bremen und der Stadtkreis Wesermünde bilden zwei selbständige Stadtbezirke (independent municipalities), bestehend aus der Hansestadt Bremen und dem Stadtkreis Wesermünde (einschließlich Bremerhaven). Aus ihnen wird hiermit ein Land errichtet, das die Bezeichnung „Land Bremen“ führt.

ARTIKEL III

Gemäß Art. III der Verordnung Nr. 46 der Militärregierung und ungeachtet irgendwelcher Bestimmungen in der Verordnungen Nr. 55 und 70 der Militärregierung ist der Stadtkreis Wesermünde als Rechtsnachfolger des früheren Staates Preußen hinsichtlich allen Vermögens, aller Aktiven und sonstigen Werte anzusehen, welche diesem Staat innerhalb der Grenzen des Stadtkreises gehörten, und hinsichtlich aller dem Staate Preußen in Verbindung mit solchem Vermögen, solchen Aktiven oder Werten obliegenden Verpflichtungen.

ARTIKEL IV

Diese Verordnung ist als am 31. Dezember 1946 in Kraft getreten anzusehen.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.

MILITÄRREGIERUNG – DEUTSCHLAND AMERIKANISCHES KONTROLLGEBIET

PROKLAMATION NR. 3

An die deutsche Bevölkerung im amerikanischen Kontrollgebiet, einschließlich der Bremer Enklave:

Ein Übereinkommen ist zwischen der amerikanischen und der britischen Militärregierung getroffen worden, wonach die Gebiete, welche am 8. Mai 1945 der Stadt Bremen, das Landgebiet Bremen und den Stadtkreis Wesermünde, einschließlich Bremerhaven, umfaßten, zum Zwecke der Militärverwaltung der ausschließlichen Kontrolle des Kommandierenden Generals der amerikanischen Streitkräfte in Europa und Militärgouverneurs (U.S.) für Deutschland unterstehen sollen.

Im Hinblick auf dieses Übereinkommen erlasse ich, General Joseph T. McNarney, Kommandierender General der amerikanischen Streitkräfte in Europa und Militärgouverneur (U.S.) für Deutschland, die folgende Proklamation.

ARTIKEL I

Hiermit wird das folgende von nun an als Land bezeichnete und unter der Landesregierung stehende Verwaltungsgebiet gebildet:

BREMEN – bestehend aus der Stadt Bremen, dem Landgebiet Bremen und dem Stadtkreis Wesermünde, einschließlich Bremerhaven.

ARTIKEL II

Sämtliche gesetzlichen Vorschriften der amerikanischen Militärregierung, die in dem Amtsblatt der Militärregierung Deutschland, Amerikanische Zone, veröffentlicht oder die von dem Amt der Militärregierung für Deutschland (U.S.) oder dem Amt der Militärregierung für Bremen (U.S) erlassen wurden oder in Zukunft erlassen werden, gelten im Lande Bremen und für sein Gebiet; sämtliche von der britischen Militärregierung für dieses Gebiet erlassenen gesetzlichen Vorschriften werden hiermit aufgehoben, jedoch mit der Maßgabe, das Handlungen, die auf Grund von gesetzlichen Vorschriften der britischen Militärregierung strafbar waren und vor dem Erlaß dieser Proklamation begangen wurden, weiterhin gemäß diesen Vorschriften strafbar bleiben und ferner, daß auf Grund der gesetzlichen Vorschriften der britischen Militärregierung erwachsene Rechte und Verbindlichkeiten in Kraft und Wirkung bleiben.

ARTIKEL III

Unbeschadet der Machtbefugnisse der Militärregierung wird hiermit, bis zur Annahme einer neuen Verfassung für das Land Bremen, die gegenwärtige deutsche Regierung der Stadt Bremen als die Landesregierung des gemäß Artikel I gebildeten Landes Bremen anerkannt.

JOSEPH T. McNARNEY

General, Armee der Vereinigten Staaten, Kommandierender General der amerikanischen Streitkräfte in Europa und Militärgouverneur (U.S.) für Deutschland

21. Januar 1947

VERORDNUNG Nr. 77

Land Lippe

Um die Neugliederung der Länder in der britischen Besatzungszone zu fördern und unbeschadet einer Neugliederung, die hiernach in Verfolg eines innerhalb von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung abzuhaltenden Volksentscheides angeordnet werden kann, wird hiermit folgendes verordnet:

ARTIKEL I

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung verliert das Land Lippe seine Selbständigkeit als Land und wird Teil des Landes Nordrhein-Westfalen.

ARTIKEL II

Vorbehaltlich der Bestimmungen einer gemäß Artikel III dieser Verordnung auszuübenden Gesetzgebung, ist das Land Nordrhein-Westfalen als Rechtsnachfolger des Landes Lippe anzusehen.

ARTIKEL III

Die Gesetzgebung über diejenigen Änderungen der Verfassung, der Amtsbezeichnungen, der Verwaltung, der Finanzen und auf sonstigen Gebieten, welche zur Ausführung dieser Verordnung erforderlich oder angebracht sind, wird von der Militärregierung oder mit ihrer Zustimmung von der gesetzgebenden Körperschaft des Landes Nordrhein-Westfalen ausgeübt.

ARTIKEL IV

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung oder einer nach ihr auszuübenden Gesetzgebung, berührt der Verlust seiner Selbständigkeit durch das Land Lippe nicht:

- a die Befugnisse, Aufgaben, Pflichten, Rechte Verbindlichkeiten sowie die Haftung der dortigen Regierungs-, Verwaltungs- und sonstigen öffentlichen Behörden, Beamten und Angestellten;
- b die Gültigkeit der Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Bestimmungen und sonstigen Vorschriften, die dort in Kraft sind.

ARTIKEL V

Diese Verordnung ist als am 21. Januar 1947 in Kraft getreten anzusehen.
IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.

KONTROLLRAT GESETZ Nr. 46

Auflösung des Staates Preußen

Der Staat Preußen, der seit jeher Träger des Militarismus und der Reaktion in Deutschland gewesen ist, hat in Wirklichkeit zu bestehen aufgehört. Geleitet von dem Interesse an der Aufrechterhaltung des Friedens und der Sicherheit der Völker und erfüllt von dem Wunsche, die weitere Wiederherstellung des politischen Lebens in Deutschland auf demokratischer Grundlage zu sichern, erläßt der Kontrollrat das folgende Gesetz:

ARTIKEL I

Der Staat Preußen, seine Zentralregierung und alle nachgeordneten Behörden werden hiermit aufgelöst.

ARTIKEL II

Die Gebiete, die ein Teil des Staates waren und die gegenwärtig der Oberhoheit des Kontrollrats unterstehen sollen die Rechtsstellung von Ländern erhalten oder Ländern einverleibt werden.

Die Bestimmungen dieses Artikels unterliegen jeder Abänderung und anderen Anordnungen, welche die Alliierte Kontrollbehörde verfügt oder die zukünftige Verfassung Deutschlands festsetzen sollte.

ARTIKEL III

Staats- und Verwaltungsfunktionen sowie Vermögen und Verbindlichkeiten des früheren Staates Preußen sollen auf die beteiligten Länder übertragen werden, vorbehaltlich etwaiger Abkommen, die sich als notwendig herausstellen sollten und von den Alliierten Kontrollbehörde getroffen werden.

ARTIKEL IV

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin am 25. Februar 1947.

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieses Gesetzes sind von P. Koenig, General der Armee, V. Sokolovsky, Marschall der Sowietunion, Lucius D. Clay, Generalleutnant, und B. H. Robertson, Generalleutnant, unterzeichnet.)

MILITÄRREGIERUNG – DEUTSCHLAND AMERIKANISCHES KONTROLLGEBIET

PROKLAMATION NR. 4

An die deutsche Bevölkerung im amerikanischen Kontrollgebiet:

Nachdem die drei Staaten Groß-Hessen (genannt Hessen), Württemberg-Baden und Bayern demokratische Verfassungen angenommen haben und ein gleichartiges Vorgehen des Landes Bremen zu erwarten ist, erscheint es nunmehr angebracht, die Anwendbarkeit der Proklamation Nr. 2 der Militärregierung zu klären und zwar durch eine Neufassung und wesentliche Begrenzung der weitgehenden Befugnisse, die für die Militärregierung und den von ihr ermächtigten Ministerpräsidenten in dieser Proklamation vorbehalten sind.

Ich, General Joseph T. McNarney, Kommandierender General der Amerikanischen Streitkräfte in Europa und Militärgouverneur (U.S.) für Deutschland erlasse daher die folgende Proklamation:

ARTIKEL I

Gemäß ihren Verfassungen haben die Länder Hessen, Württemberg-Baden und Bayern volle gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt, die lediglich durch die folgenden, von dem stellvertretenden Militärgouverneur in den die Verfassungen bestätigenden Schreiben gemachten Vorbehalte eingeschränkt ist:

- a Internationale Vereinbarungen, an denen die Vereinigten Staaten beteiligt sind,
- b Vier-Mächte-Gesetzgebung,
- c Befugnisse, die der Militärregierung zur Verwirklichung grundlegender Ziele der Besatzungspolitik vorbehalten sind.

ARTIKEL II

Auf den nach Artikel I dieser Proklamation der Militärregierung vorbehaltenen gebieten, und nur auf diesen, bleibt die Machtbefugnis der Militärregierung und der von ihr ermächtigten Ministerpräsidenten, wie in Proklamation Nr. 2 der Militärregierung vorgesehen, bestehen.

ARTIKEL III

Gesetzgebung auf den der Militärregierung vorbehaltenen Gebieten, die von den Ministerpräsidenten auf Grund des Artikels II dieser Proklamation genehmigt und verkündet wird, bedarf vor ihrer, in Artikel III der Proklamation Nr. 2 der Militärregierung vorgesehenen Verkündung der Genehmigung der Militärregierung.

ARTIKEL IV

Diese Proklamation tritt für das Land Bremen mit der Annahme einer Verfassung unter den etwaigen, von der Militärregierung bei der Genehmigung einer solchen Verfassung gemachten Vorbehalten in Kraft.

JOSEPH T. McNARNEY

General, Armee der Vereinigten Staaten, Kommandierender General der amerikanischen Streitkräfte in Europa und Militärgouverneur (U.S.) für Deutschland

21. März 1947